

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Waakirchen vom 01.01.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Waakirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- | | | |
|---|------------|----------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für | 15 Jahre | 1 Jahr |
| a) eine Einzelgrabstätte | 800,00 € | 54,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte je cm Breite | 8,00 € | 1,00 € |
| c) eine Kindergrabstätte | 570,00 € | 38,00 € |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 600,00 € | 40,00 € |
| e) ein Urnengrabfach (Nische) | 1.600,00 € | 110,00 € |
| f) eine Urnenbestattung in einem anonymen Urnenfeld | 200,00 € | 14,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 bis 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 400,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 480,00 € |
| b) bei einer Doppelgrabstätte | 480,00 € |
| c) bei einer Kindergrabstätte | 250,00 € |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 220,00 € |
| e) bei einer Urnenbestattung in einem anonymen Urnenfeld | 220,00 € |
- (4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 100,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Beisetzung der Urnen im Urnengrabfach (Nische) 220,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 12 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2009 außer Kraft.

Waakirchen, 16.12.2020



Norbert Kerkel
1. Bürgermeister

